

Einseitige Erklärung der Gemeinde Dußlingen zur gemeinsamen Poolingvereinbarung für das Windvorranggebiet Tü-01

Präambel:

Aufgrund von Unsicherheiten einiger privater Flächeneigentümer*innen innerhalb des vom Regionalverband Neckar-Alb ausgewiesenen Windvorranggebiets Tü-01 hat sich die Gemeinde Dußlingen dazu entschlossen, die folgende einseitige und verbindliche Erklärung zur Klarstellung einiger Inhalte der Poolingvereinbarung für das Tü-01 auf Dußlinger Gemarkung zu veröffentlichen. Die folgende Erklärung bedeutet keinerlei Änderung an der Poolingvereinbarung, sondern konkretisiert vielmehr deren Inhalte und entspricht der auf der 2. Flächeneigentümersammlung am 7. Oktober 2024 in der Kulturhalle Dußlingen geäußerten Auffassung insbesondere bzgl. der weiteren Nutzung und Verpachtung nicht benötigter Flächen. Die im Folgenden erklärten Inhalte sind absolut branchenüblich und werden in den abzuschließenden Nutzungsverträgen entsprechend geregelt.

1. Inhalt der Erklärung

1.1. Ziffer 4.4 der Poolingvereinbarung: Verkauf oder Neuverpachtung während der Laufzeit der Poolingvereinbarung (18 Monate)

- Zweck: Konkurrenzschutz und Sicherstellung der Nutzbarkeit des Grundstücks
- Nicht erfasst:
 - **Weiterverkauf:** Grundsätzlich ist der Weiterverkauf möglich, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber auch die Poolingvereinbarung übernimmt (s. Klausel in Ziff. 8.2)
 - **Landwirtschaftliche Verpachtung:** Eine Neuverpachtung ist während der Laufzeit der Poolingvereinbarung zulässig, wenn der neue Pächter der Nutzung für die Windenergieanlagen zustimmt.
→ Während der Poolingvereinbarung ist generell die Zustimmung bei einer Neuverpachtung einzuholen

1.2. Verkauf oder Neuverpachtung während der Laufzeit des Nutzungsvertrages

- Hier gelten die gleichen Regelungen:
 - Weiterverkauf: Grundsätzlich ist ein Weiterverkauf möglich, unter der Voraussetzung, dass der Erwerber auch den Nutzungsvertrag übernimmt
 - Landwirtschaftliche Verpachtung: Eine Neuverpachtung ist während der Laufzeit des Nutzungsvertrages zulässig, wenn:
 - Das Grundstück nicht für den Windpark benötigt wird
 - Sofern eine Nutzung des Grundstücks für die Windenergieanlagen erfolgt: wenn der Pächter zustimmt

1.3. Nicht benötigte Flächen

- "Nicht benötigte Flächen" = Flächen, auf denen NICHTS errichtet/geändert wird, d.h. die nicht für
 - das Fundament,
 - Nebenanlagen (Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen),
 - den baurechtlichen Abstand;
 - die Kranstellflächen und temporär Kranauslegerflächen
 - temporär Bau- und Lagerflächen
 - Zuwegungen und
 - Kabeltrassenbenötigt werden.

Alle anderen Flächen können weiterhin vollständig wie bisher genutzt werden und erleiden keine Beeinträchtigung durch die WEAs. Dies wird im Nutzungsvertrag entsprechend geregelt.

Zudem: Dies ist ebenfalls derart branchenüblich, dass diese Regelungen in Nutzungsverträgen beinhaltet sind und nicht extra verhandelt werden müssen.

Dußlingen, den 2. Dezember 2024



Thomas Hölsch
Bürgermeister